

# BEWÄSSERUNGSVERBOT

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ordnen die Politischen Gemeinden der Wasserversorgung AchThurLand **ab sofort** ein Bewässerungsverbot an. Das Verbot gilt **bis auf Widerruf**.

**FOLGENDE VERBOTE SIND AB SOFORT UND BIS AUF WIDERRUF EINZUHALTEN:**

|                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | Rasenflächen, Grünflächen und Sportplätze dürfen nicht mit Trinkwasser bewässert werden.                                                                                                                              |
|  | Das Füllen oder Nachfüllen mit Trinkwasser von Pools, Planschbecken und Schwimmbecken ist verboten.                                                                                                                   |
|  | Autos dürfen nicht mit Trinkwasser gewaschen werden.                                                                                                                                                                  |
|  | Hausplätze, Terrassen, Wege und Vorplätze dürfen nicht mit Trinkwasser abgespritzt werden.                                                                                                                            |
|  | Zierbrunnen und Wasserspiele sind ausser Betrieb zu nehmen, sofern sie mit Trinkwasser betrieben werden.                                                                                                              |
|  | Kein Trinkwasser für Neuanpflanzungen für Landwirte von nicht einheimischen Betrieben.<br><i>Die Landwirtschaft muss sich bereits heute mit der Wasserversorgung wegen den Bezugsmengen und -zeiten koordinieren.</i> |

## RECHTLICHE GRUNDLAGE

Grundlage sind jeweils die Wasserversorgungsreglemente der Politischen Gemeinden in Bezug auf die Artikel «Einschränkung der Wasserabgabe» und «Zu widerhandlung» sowie das Wassernutzungsgesetz des Kantons Thurgau (§ 12 und § 31). Widerhandlungen gegen das Verbot können mit Busse geahndet werden. Vorbehalten bleiben kantonale Strafbestimmungen.